

Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen bei der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger

Der immense Zugangsdruck lässt gegenwärtig den Jugendämtern an den Hauptzugangsrouten trotz Aufbietung aller verfügbaren Ressourcen oftmals nur die Zeit, in einem ersten Schritt Übergangslösungen zu organisieren. Das Gleiche gilt für Jugendämter, die im Rahmen der bayernweiten Verteilung kurzfristig Unterbringungs- und Betreuungsangebote schaffen müssen. Übergangslösungen können bei einer Minimallösung (Stufe I) beginnen und sich schrittweise (Stufe II) in Richtung der Jugendhilfestandards bewegen, die den spezifischen Bedarfen der uM gerecht werden.

Dabei ist von folgenden Vorgaben auszugehen:

1. Räumliche Anforderungen

Die aktuelle Situation erfordert, dass zur Unterbringung jegliche - aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe noch vertretbare - Räumlichkeit ggf. auch vorübergehend zur Nutzung erschlossen werden muss (z. B. auch freie Kapazitäten in Gemeindehäusern, Schullandheimen, Jugendherbergen oder sonstigen Gebäuden), in der die Grundversorgung sichergestellt werden kann, möglichst ein gemeinsamer Aufenthaltsbereich verfügbar und ein Mindestmaß an Privatsphäre gewährleistet ist.

2. Mindestvoraussetzungen Inobhutnahme

Reicht das Platzangebot bei den bestehenden Inobhutnahmekapazitäten nicht aus, muss der Rahmen der Inobhutnahme grundsätzlich so gestaltet sein, dass mindestens folgende Aufgaben zielgerichtet zu bewältigen sind und eine personelle Betreuung im entsprechenden Umfang gewährleistet ist:

- Sicherstellung der Grundversorgung,
- zügige gesundheitliche Untersuchung / Sicherstellung ärztlicher Versorgung (dringend zu empfehlen sind verbindliche Absprachen vor Ort zwischen Jugendhilfe und Gesundheitsbereich, insb. mit Gesundheitsämtern bzw. Kliniken/niedergelassenen Ärzten etc.),
- unverzügliche Alterseinschätzung (idealerweise vor Inobhutnahme),
- Information der uM über den weiteren Ablauf einer Jugendhilfemaßnahme, insbes. über voraussichtliche zeitliche Abläufe,
- Durchführung eines Hilfeplangesprächs mit dem fallzuständigen Jugendamt und Ersteinschätzung des voraussichtlichen Hilfebedarfs,
- soweit möglich Sprachlernangebote,
- Anwesenheit einer zuständigen Leitungsperson als Ansprechpartner.

3. Folgende Orientierungslinie ist für die Organisation von Not- und Übergangslösungen zu Grunde zu legen:

• Ankommen in einem Brennpunkt:

Hier ist die Erstversorgung der uM wesentlich. Die uM benötigen einen überdachten Schlafplatz, Versorgung mit Nahrung und Getränken, Zugang zu medizinischer Versorgung, Sanitäreinrichtungen, und einen festen Ansprechpartner / verantwortliche Leitung. Bei Unterbringung größerer Gruppen innerhalb bestehender

Jugendhilfestrukturen ist sicherzustellen, dass gravierende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen bereits dort untergebrachter Kinder und Jugendlicher vermieden werden.

- Beim stufenweisen Übergang zu einer uneingeschränkten Betriebserlaubnis sind folgende Gesichtspunkte vorrangig zu beachten:
 - Übergangsstufe I: Zusätzliches Vorhalten eines gemeinsamen Aufenthaltsbereichs. Betreuung in Kernzeiten durch ambulant hinzugezogene Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, ggf. ergänzt durch Hilfskräfte anderer Professionen. Im Bedarfsfall sollte die Möglichkeit bestehen, eine fachliche Einschätzung in Bezug auf akut behandlungsbedürftige Traumata einholen zu können.
 - Übergangsstufe II: Organisation einer geregelten Gruppenstruktur (nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen pro Gruppe) und Vorhalten eines gesonderten Gruppenraums. Regelmäßige Betreuung durch ausgebildete Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in den Kernzeiten (nachts und in den Zwischenzeiten als Rufbereitschaft). Angebot von Deutsch- bzw. Alphabetisierungskursen und punktueller Freizeitangebote. Pädagogische Fachkräfte können insbesondere im Bereich tagesstrukturierender Angebote (z. B. Freizeit und Kulturangebote, Organisation der Übernahme gemeinsamer Dienste, gemeinsame Essenszeiten, etc.) auch durch andere Berufsgruppen (z. B. Bereich Kunst- und Kulturarbeit oder Handwerk mit Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen) ergänzt werden. Pädagogische Schulung und/oder regelmäßige Fallbesprechungen sind ggf. sicherzustellen.
 - Der Träger der jeweiligen Betreuungsform hat die Eignung der Personen weiterer hinzugezogener Dienste sicherzustellen (z.B. andere Träger, Wachdienste, etc.).
4. Unterbringungsformen
Jugendämter können grundsätzlich uM unter Nutzung der ganzen Breite der Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe, die ihrem Bedarf, ihrer Reife und ihrem Entwicklungsstand entsprechen, unterbringen. Dazu zählen insbesondere Jugendwohnen, Pflegefamilien, Jugendherbergen mit ergänzender ambulanter Betreuung, etc.
5. Beachtung des Kindeswohls
Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses beschreiben als Orientierung für die Betriebserlaubnisse den anzustrebenden Rahmen für eine optimale Versorgung. Mindeststandards können davon (zur schnellen Bewältigung hoher Zugangszahlen) ggf. deutlich abweichen, müssen aber weiterhin sicherstellen, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Gravierende Einschränkungen der Betreuungsqualität bestehender Einrichtungen müssen vermieden werden.

München, den 20.10.2014